ken 34,000.- Fr.20,000.- dem Polizeiarmenfonde zu entnehmen, wofür die regierungsrätliche Bewilligung nachgesucht werde. Zur Begründung dieser Fondgeldverwendung, bezw. Fondschmälerung, wird ausgeführt, daß der Polizeiarmenfond nach einer oberbehördlich bewilligten Fondentnahme von Fr.25,000.- per 30. Juni 1906 noch Fr.11,000.-, bezw. per 30. Juni 1908 bereits wieder Fr.21,042.83, betragen habe. Durch die Zuwendungen bis 30. Juni 1916 sei derselbe bereits wieder auf die stattliche Höhe von Fr.42,529.50 angewachsen; die Äufnung von Fr.21,486.67 während der Jahre 1908/16 sei auf die Erträgnisse der Nachsteuern (Fr.6790.42), der Vermächtnis-und Erbschaftssteuern (Fr.6221.85) und der Wirtschafts-und Kleinverkaufspatente (Fr.8474.40) zurückzuführen. Die Gemeinde Ragaz sei nun in die Notwendigkeit versetzt, das Gebiet des rechten und des linken Taminaufers durch Erstellung einer neuen Taminaüberbrückung und Anlage der beidseitigen Verbindungs-, bezw. Zufahrtsstraßen, in bessere Verkehrsverbindung zu bringen. Mit Rücksicht auf die drückenden Kriegs-und ungünstigen allgemeinen Verhältnisse könne die Behörde nicht mit einer Erhöhung des Steuerfußes an die Bürger herantreten; diese würden eine solche Steuererhöhung zweifelsohne nicht akzeptieren, wodurch die Ausführung dieses notwendigen Projektes verunmöglicht würde. Aus diesem Grunde und um die Polizeikasse einigermaßen zu entlasten, habe der Gemeinderat beschlossen, das erwähnte Fondgeldverwendungsgesuch zu stellen. Der schnelle Zuwachs des Fondes während der Jahre 1906 bis 1916 leiste den Beweis, daß für Ragaz keine Veranlassung bestehe und vorhanden sei, den bezüglichen Fond für seine nächstliegenden Zwecke verwenden zu müssen, und es erwarte die Gemeindebehörde um so eher auf Entsprechung, als der verfolgte Zweck nur im Interesse des Gemeindewesens liege und die Ausführung des Projektes dann als gesichert erscheine.

Das referierende Departement hatte seinerzeit im Einverständnisse des Regierungsrates eröffnet, daß eine solche Fondgeldverwendung nur dann die oberbehördliche Sanktion erhalten könne, wenn wenigstens die Hälfte des zu entnehmenden Betrages innert einer bestimmten Frist wieder refondiert werde; des weitern müsse das Straßenprojekt der Behandlung dieses Gesuches vorgängig im Sinne von Art.39 des Straßengesetzes dem Regierungsrate vorerst zur Ge-